

Allgemeine Kundeninformationen Zum Versicherungsschutz degenia classic

1. Versicherer

Versicherer ist die iptiQ Life S.A., Niederlassung Deutschland
Arabellastraße 30, 81925 München
Hauptbevollmächtigter: Ralf Krüger
Registergericht München HRB 212648

Die iptiQ Life S.A. hat ihren Sitz in Luxemburg:
2A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxembourg
Handelsregister R.C.S. Luxembourg B 184281
Verwaltungsratsmitglieder: Thierry Léger (Vorsitzender) , E. Barlow, R. Besner, C. Feipel,
P. Ladvá, B. Rosenblum

Die Hauptgeschäftstätigkeit der iptiQ Life S.A. Niederlassung Deutschland besteht darin, Lebens- und Berufsunfähigkeitsrisiken zu versichern.

2. Vertrieb

Der Vertrieb erfolgt über die degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63-63 a, 55545 Bad Kreuznach
Vorstand: Halime Koppius
Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Spies
Registergericht Bad Kreuznach, HRB 4221

3. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für degenia classic. Unsere Leistungen sind dort unter Punkt 1 festgelegt. Die Voraussetzungen für unsere Zahlung bzw. Leistungserbringung sind unter den Punkten 7, 14 und 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben. Ebenfalls beschreiben die Punkte 7, 14 und 15 inwieweit Sie bei der Prüfung unserer Leistungspflicht mitwirken müssen und wann eine Versicherungsleistung fällig wird.

4. Zustandekommen des Vertrages und Beitragszahlung

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies bestätigen wir Ihnen mit der Ausstellung des Versicherungsscheines.

Ihre Beiträge sind für die gesamte vereinbarte Versicherungsdauer zu entrichten und werden monatlich oder jährlich per Lastschrift eingezogen. Hierfür müssen Sie uns ein SEPA Lastschriftmandat erteilen. Sie haben den Beitrag rechtzeitig bezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Einzelheiten zur Beitragszahlung und zu den Folgen eines Verzugs finden Sie unter den Ziffern 9 und 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Unterbrechung der Antragstellung und Befristung von Konditionen

Sie können Ihre Antragstellung jederzeit unterbrechen, etwa um Rat einzuholen.

6. Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen ab Zustandekommen des Vertrags mit voller Beitragsrückerstattung widerrufen. Diese Frist beginnt erst, nachdem Sie die folgenden Informationen erhalten haben:

- den Versicherungsschein,
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- das Produktinformationsblatt und die Allgemeinen Kundeninformationen,
- eine deutlich gestaltete Belehrung über Ihr Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerrufs. Sie können Ihren Widerruf in Textform, zum Beispiel per Email oder auf dem Postweg, übermitteln.

Einzelheiten zur Beendigung des Vertrages entnehmen Sie bitte der Widerrufsbelehrung.

7. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Sie können Ihren Vertrag jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird mit Ende der aktuellen Versicherungsperiode (Monat oder Jahr, abhängig von der Art der Beitragszahlung) wirksam.

8. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht und Vertragssprache

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht. Deutsches Recht gilt auch für unsere Geschäftsbeziehung vor Vertragsschluss.

Für Klagen gegen uns sind nach Ihrer Wahl folgende Gerichte zuständig:

- die für Ihren Wohnsitz zuständigen Zivilgerichte zur Zeit der Klageerhebungen,
- die für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Zivilgerichte, wenn Sie keinen Wohnsitz haben.

Vertragssprache: Alle Versicherungsbedingungen und diese Informationen verfassen wir ausschließlich in deutscher Sprache. Die Kommunikation zu Ihrem Vertrag wird ausschließlich auf Deutsch erfolgen.

9. Garantiefonds für den Insolvenzfall

Wird ein EU-Versicherer zahlungsunfähig, gibt es in Europa keine einheitlichen Insolvenz-Standards. Die Absicherung von Ansprüchen der Versicherungsnehmer ist deshalb in Europa nicht einheitlich geregelt. Es gibt eine europäische Einlagensicherung nur für Banken (EU-Richtlinie 94/19/EG) und Fondsgesellschaften (EU-Richtlinie 97/9/EG). Ebenso wie deutsche Versicherer unterliegt deshalb auch die iptiQ Life S.A. nicht einer europäischen Einlagensicherung.

Die iptiQ Life S.A. unterliegt dem Luxemburger Versicherungsaufsichtsrecht. Das Luxemburger Aufsichtsrecht sieht ein Sicherungsdreieck vor. Dieses Sicherungsdreieck besteht aus dem jeweiligen Versicherer, der Depotbank und der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der CAA (siehe unten Nr.10). Dieses Sicherungsdreieck weist folgende Merkmale auf:

- Luxemburger Versicherungsunternehmen bilden für Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Rückstellungen. Für diese Rückstellungen müssen sie bestimmte Kapitalanlagen (Sicherheiten) vorhalten. Die Sicherheiten müssen mindestens so hoch sein wie die Rückstellungen.

- Die Sicherheiten stehen im Eigentum des Versicherers, werden aber getrennt vom sonstigen Vermögen des Versicherers verwaltet. Der Versicherer kann sie beispielsweise nicht ohne Zustimmung der Depotbank übertragen oder beleihen.
- Mit dieser getrennten Verwaltung der Sicherheiten muss jeder Luxemburger Versicherer eine Depotbank beauftragen. Die CAA muss jede Bestellung einer Depotbank genehmigen.
- Wird ein Versicherer zahlungsunfähig, stehen die Sicherheiten allen Versicherungsnehmern zur Verfügung. Die Depotbank und die CAA überwachen dann die Verwertung der Sicherheiten. Dies gilt auch bei einer etwaigen Insolvenz der iptiQ Life S.A.

10. Zuständige Aufsichtsbehörden und Beschwerden

Die iptiQ Life S.A. Niederlassung Deutschland unterliegt der Finanzaufsicht des Commissariat aux Assurances (CAA) in Luxemburg, und die iptiQ S.A., Niederlassung für Deutschland, zudem der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bitte richten Sie Beschwerden zunächst an degenia (Kontakt über info@degenia.de oder postalisch: Brückes 63-63a, 55545 Bad Kreuznach). Alternativ können Sie Beschwerden auch direkt an uns richten: iptiQ Life S.A. Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81911 München.

Streitfälle in Versicherungsfragen schlichtet auch der Versicherungsombudsmann, wobei das Beschreiten des Rechtswegs unberührt bleibt.

Kontaktdaten: Versicherungsombudsmann e. V. · Postfach 080632 · 10006 Berlin ·
Tel. 0800 3696000 · Fax 0800 3699000. www.versicherungsombudsmann.de

Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde auch an die zuständigen Aufsichtsbehörden richten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550
www.bafin.de

oder
Commissariat aux Assurances
7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg
Telefon: +352 22 69 11-1, Telefax: +352 22 69 10
www.commassu.lu

Steuerliche Hinweise

Einkommensteuer

Die Zahlung aus einer Risiko-Lebensversicherung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung einkommensteuerfrei (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2009 (BStBl. I S. 1172, Rz. 7)).

Die Beiträge für eine Risiko-Lebensversicherung können für Sie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Vorsorgeaufwendungen absetzbar sein. Bitte beachten Sie allerdings die jeweiligen Obergrenzen der Freibeträge. Die maßgebliche Obergrenze für den Freibetrag liegt im Regelfall derzeit entweder bei 1.900 € (Angestellte) oder 2.800 € (Selbstständige). Beide Obergrenzen gelten pro Kalenderjahr.

Lassen Sie sich als Ehepartner gemeinsam veranlagern, gilt für die Freibeträge Folgendes:

- Der Freibetrag von 1.900 € oder 2.800 € wird für jeden Partner individuell bestimmt.
- Die individuellen Freibeträge werden bei der gemeinsamen Veranlagung addiert.

Ob sich die Beiträge einer Risikoversicherung steuerlich auswirken, hängt von mehreren Voraussetzungen ab. Zwei dieser Voraussetzungen sind:

- Die Freibeträge wurden nicht bereits durch Beiträge für Krankenversicherungen verbraucht. Dazu zählen sowohl Beiträge für gesetzliche als auch für private Krankenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 3a EStG).
- Die Freibeträge wurden nicht durch Beiträge für sonstige Versicherungen verbraucht. Dazu zählen die folgenden Versicherungen:
 - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit,
 - bestimmte Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
 - Unfallversicherungen,
 - Haftpflichtversicherungen.

Erbschaftsteuer

Zahlen wir Leistungen aus, kann Erbschaftsteuer anfallen. Deren Höhe hängt u. a. von dem Freibetrag ab, den der Leistungsempfänger (Bezugsberechtigte) beanspruchen kann. Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt auch davon ab, ob der Leistungsempfänger als Erbe eingesetzt wurde. Versicherungsverträge, die überkreuz abgeschlossen werden, sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Versicherungs- und Umsatzsteuer

Sie müssen für Ihren Beitrag zu dieser Versicherung in Deutschland keine Versicherungssteuer entrichten (§ 4 Nr. 5 Versicherungssteuergesetz). Diese Steuern entfallen, solange Ihr Wohnsitz in Deutschland ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, kann ein anderer Staat auf Ihren Beitrag Steuern erheben. Um diese Steuern würde sich dann Ihr Beitrag erhöhen.

Abschließender Hinweis

Diese allgemeinen Informationen geben die Grundsätze zur Steuer in Deutschland wieder. Dargestellt sind nur die Grundsätze zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Diese Grundsätze können sich während Ihres Vertrages ändern, insbesondere bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland. Die genauen Steuerfolgen hängen stets von Ihrer persönlichen Situation ab. Deshalb empfehlen wir, sich hierüber steuerlich beraten zu lassen.

DE/TL/KF/1007/0619